

§ 0475b BGB

(1) Für den Kauf einer Ware mit digitalen Elementen (§ [327a Abs. 3 S. 1 BGB](#)), bei dem sich der [Unternehmer](#) verpflichtet, dass er oder ein Dritter die digitalen Elemente bereitstellt, gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift. Hinsichtlich der Frage, ob die [Verpflichtung](#) des Unternehmers die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen umfasst, gilt § [327a Abs. 3 S. 2 BGB](#).

(2) Eine Ware mit digitalen Elementen ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang und in Bezug auf eine Aktualisierungspflicht auch während des Zeitraums nach Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 2 den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen, den Montageanforderungen und den Installationsanforderungen entspricht.

(3) Eine Ware mit digitalen Elementen entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn

1. sie den Anforderungen des § [434 Abs. 2 BGB](#) entspricht und
2. für die digitalen Elemente die im [Kaufvertrag](#) vereinbarten Aktualisierungen während des nach dem [Vertrag](#) maßgeblichen Zeitraums bereitgestellt werden.

(4) Eine Ware mit digitalen Elementen entspricht den objektiven Anforderungen, wenn

1. sie den Anforderungen des § [434 Abs. 3 BGB](#) entspricht und
2. dem [Verbraucher](#) während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Ware und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware [erforderlich](#) sind, und der [Verbraucher](#) über diese Aktualisierungen informiert wird.

(5) Unterlässt es der [Verbraucher](#), eine Aktualisierung, die ihm gemäß Absatz 4 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haftet der [Unternehmer](#) nicht für einen [Sachmangel](#), der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, wenn

1. der [Unternehmer](#) den [Verbraucher](#) über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und
2. die [Tatsache](#), dass der [Verbraucher](#) die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem [Verbraucher](#) bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.

(6) Soweit eine Montage oder eine Installation durchzuführen ist, entspricht eine Ware mit digitalen Elementen

1. den Montageanforderungen, wenn sie den Anforderungen des § [434 Abs. 4 BGB](#) entspricht, und
2. den Installationsanforderungen, wenn die Installation
 - o a) der digitalen Elemente sachgemäß durchgeführt worden ist oder
 - o b) zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Installation durch den [Unternehmer](#) noch auf einem [Mangel](#) der Anleitung beruht, die der [Unternehmer](#) oder derjenige übergeben hat, der die digitalen Elemente bereitgestellt hat.

[Neu](#) seit 01. Jan 2022